

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Nr. 17 angefügt:

17. Stadtkleiderwart/in	40,00 €.
-------------------------	----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2018
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister

Lesefassung der SATZUNG

über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung:

1. Stadtbrandmeister/in	200,00 €
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 €
3. Ortsbrandmeister/in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	120,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	90,00 €
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	80,00 €
4. stellv. Ortsbrandmeister/in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	60,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	45,00 €
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
5. Gerätewart/in	40,00 €
6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €
7. Stadtausbildungsleiter/in	40,00 €
8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
10. Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
11. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
12. Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €
13. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
14. Stadtfunkgerätewart/in	40,00 €
15. Atemschutzgerätewart/in	40,00 €
16. Stadtpressewart/in	40,00 €
17. Stadtkleiderwart/in	40,00 €

(2) Hat ein Feuerwehrmitglied eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstausfalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache.

§ 2 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 3 Reisekosten

- (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstausfall, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG (Verdienstausfall) wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.

§ 5
Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 6
Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 01.12.1983, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.05.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den 16.06.2016
L.S.

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 16.06.2016
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 25 vom 30.06.2016

1. Änderungssatzung vom 13.12.2018